



Baden-Württemberg

STAATLICHES SCHULAMT STUTTGART

Abschlussprüfung für Schulfremde zum Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule

Voraussetzungen zur Zulassung

Die Hauptschulabschlussprüfung kann als Schulfremder ablegen, wer...

- nicht bereits die ordentliche Hauptschulabschlussprüfung mit Erfolg abgelegt hat
- nicht mehr als einmal erfolglos an der Hauptschulabschlussprüfung teilgenommen hat
- die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre
- keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule, Werkrealschule, Realschule oder Gemeinschaftsschule und kein Gymnasium oder sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum besucht

Schülerinnen und Schüler der Klasse 9 des Gymnasiums werden zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle der Nichtversetzung ihre Schule verlassen müssten.

Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache Englisch erworben hat, kann sich nur im Fach Englisch einer Prüfung unterziehen.

Anmeldung zur Prüfung und Zulassung

Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim für den Wohnort zuständigen Staatlichen Schulamt bis spätestens 1. März des jeweiligen Jahres (spätester Eingang beim Schulamt).

Bei der Anmeldung sind alle geforderten Unterlagen vollständig abzugeben. Die Entscheidung über die Zulassung teilt das Staatliche Schulamt den Bewerbern schriftlich mit.

Folgende Unterlagen sind vollständig bis **01. März** einzureichen:

- **Meldung zur Schulfremdenprüfung** (Formblatt 1 / 2.1 / 3 → siehe Link am Ende des Dokumentes)
- **Lebenslauf** (unterschrieben und mit Angaben zum Bildungsgang, ggf. zu ausgeübten Berufstätigkeiten)
- **Geburtsurkunde oder Reisepass oder Personalausweis** (in amtlich beglaubigter Kopie)
- **Abgangszeugnis oder Abschlusszeugnis** (beglaubigte Kopie bzw. Abschrift ausländischer Zeugnisse nur in beglaubigter deutscher Übersetzung)
- **Erstmaliger Themenvorschlag zur Präsentationsprüfung** (Formblatt 4 → siehe Link am Ende des Dokumentes)

Neuntklässler des Gymnasiums müssen statt dem Abgangs- oder Abschlusszeugnis folgende Unterlagen einreichen:

- **Halbjahresinformation**
- **Bescheinigung der Schule zur Versetzungsgefährdung** (Formblatt 3 Anlage 1 → siehe Link am Ende des Dokumentes)

Das Schulamt weist der Prüfungsteilnehmerin / dem Prüfungsteilnehmer eine entsprechende Prüfungsschule zu und versendet die ausgefüllten Meldeblätter und das Formblatt zur Themeneingabe an die Schule.

Der Prüfungsvorsitzende an der Prüfungsschule prüft und genehmigt das eingereichte Thema zur Präsentationsprüfung.

Die Prüfungsschule teilt der Prüfungsteilnehmerin/dem Prüfungsteilnehmer die Genehmigung des Themas mit und lädt sie/ihn zum Informationsgespräch, insbesondere über die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern, den Ablauf der Prüfung und die Kriterien des Bestehens, an die Schule ein.

Die Prüfungsinhalte folgen den Vorgaben des Bildungsplanes für das zum Hauptschulabschluss führende Niveau. Sie umfassen die Bildungsstandards der Klassen 7 bis 9, sowie das erforderliche Grundlagenwissen.

Die Prüflinge nehmen an den schriftlichen und mündlichen Prüfungen teil. Sie erstellen die Hausarbeit zum gewählten Thema der Präsentationsprüfung und reichen diese am Tag der schriftlichen Prüfung im Fach **Deutsch** ein.

Am Präsentationstermin wird das Thema vorgestellt, anschließend erfolgt ein abschließendes Prüfungsgespräch.

Übersicht über die Prüfungsteile

Schriftliche Prüfung

Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch.

Deutsch

Die **Lektüre** für die Hauptschulabschlussprüfung im **Schuljahr 2023/2024** ist „Nach vorn nach Süden“ von Sarah Jäger oder alternativ „Die Physiker“ von Friedrich Dürrenmatt. Die Schulen entscheiden welche Lektüre in der Prüfung behandelt wird.

Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung, im Fach Englisch in Form der Kommunikationsprüfung, sowie nach Wahl des Prüflings auf ein Fach aus den Naturwissenschaften (Biologie **oder** Chemie **oder** Physik) **oder** ein gesellschaftswissenschaftliches Fach (Geschichte **oder** Gemeinschaftskunde **oder** Geographie).

Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt. Die mündliche Prüfung dauert je Prüfling und Fach etwa 15 Minuten.

Präsentationsprüfung

Die Präsentationsprüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- Hausarbeit,
- Präsentation und
- Prüfungsgespräch.

(Informationsblatt Präsentationsprüfung → siehe Link am Ende des Dokumentes)

Ermittlung des Prüfungsergebnisses

Deutsch	schriftliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung 50%
Mathematik	schriftliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung 50%
Englisch	schriftliche Prüfung 50%	mündliche Prüfung 50%
ein naturwissenschaftliches oder ein gesellschaftswissenschaftliches Fach	mündliche Prüfung 100 %	
Präsentationsprüfung / Gewichtung	Hausarbeit / 1/3 Präsentation / 1/3 Prüfungsgespräch / 1/3	

Termine

Schriftliche Prüfung

Deutsch	14. Mai 2024
Englisch	16. Mai 2024
Mathematik	04. Juni 2024

Präsentationsprüfung (für Schulfremde)

Abgabe der schriftlichen Hausarbeit an der Prüfungsschule	14. Mai 2024
Präsentationstermin	Termin wird von Prüfungsschule festgesetzt

Mündliche Prüfungen

Diese sollen am *Dienstag, 02. Juli* beginnen und *spätestens am Dienstag, 09. Juli* beendet sein.

Die Kommunikationsprüfung in Englisch findet nach der schriftlichen Englischprüfung statt. Den genauen Termin setzt die Prüfungsschule fest.

Nichtteilnahme, Rücktritt

- (1) Die Teile der Prüfung, an denen der Prüfling ohne wichtigen Grund nicht teilnimmt, werden jeweils mit der Note >>ungenügend<< bewertet. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen.
- (3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann der Prüfling an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilnehmen, gilt die Prüfung als nicht unternommen.

Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße

- (1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.
- (2) Das Mitführen von Mobiltelefonen, Armbanduhren mit der Funktionalität eines Computers und Zugang zum Internet (sog. Smartwatches) und anderen kommunikationselektronischen Medien in der Prüfung ist verboten und gilt als Täuschungshandlung im Sinne von § 8 der Hauptschulabschlussprüfungsordnung.
- (3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen. Dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note "ungenügend" bewertet werden.
- (4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

- (5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Für die Zuständigkeit gilt Absatz 3 Satz 1, für die Entscheidung in leichten Fällen Absatz 3 Satz 2 entsprechend.

Informationen des Kultusministeriums und Formblätter zur Anmeldung:
<https://km-bw.de/,Lde/Startseite/Schule/SchulfremdenpruefungHS-WRS>